

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 12. Juni 2019

45. Stück

177. Betriebsvereinbarung über Inhalt und Modalitäten von Qualifizierungsvereinbarungen gemäß § 27 Abs. 8 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten (Uni-KV)

Betriebsvereinbarung über Inhalt und Modalitäten von  
Qualifizierungsvereinbarungen gemäß § 27 Abs. 8 Kollektivvertrag für  
die Arbeitnehmer/innen der Universitäten (Uni-KV)

abgeschlossen zwischen der

Medizinischen Universität Innsbruck,

vertreten durch

Rektor Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker,

und dem

Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal,

vertreten durch

Vorsitzenden ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Freysinger

## **Präambel**

Die Förderung von höchst qualifiziertem akademischem Nachwuchs ist eines der wesentlichsten Elemente zum Ausbau und zur Sicherung der nationalen und internationalen Reputation und Profilbildung der Medizinischen Universität Innsbruck. Diese Betriebsvereinbarung schafft die Rahmenbedingungen dafür, dass in den Bereichen Forschung, Lehre und Patientenversorgung den Bestqualifizierten Entfaltungsmöglichkeiten und Entwicklungsperspektiven in Richtung Leistungsträgerinnen/ Leistungsträgern der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI) geboten werden.

### **I. Grundsätzliches zum Ablauf**

#### **A. Ausschreibung von Laufbahnstellen (Stellen mit Qualifizierungsvereinbarung lt. KV, § 99 (5) und (6) UG)**

Die Rektorin/der Rektor veranlasst die EU-weite Ausschreibung der Stellen, für deren Inhaberinnen/ Inhaber innerhalb von zwei Jahren ab Antritt der Stelle der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung in Betracht gezogen wird. Die Ausschreibung erfolgt im Mitteilungsblatt sowie über euraxess (<https://euraxess.ec.europa.eu/>). Das Rektorat schreibt die Stellen im Regelfall schwerpunkt- bzw. fachspezifisch aus. Bei der Entscheidung über eine Ausschreibung sind der Personalbedarf bzw. die Erfordernisse in Forschung, Lehre und gegebenenfalls der Patientenversorgung zu berücksichtigen. Teilzeitbeschäftigungen sind möglich.

#### **B. Bewerber/innen/auswahl**

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist, Prüfung der Erfüllung der formalen Ausschreibungsvoraussetzungen und der sonstigen Ausschreibungskriterien (siehe Punkt IV) wird ein Auswahlgremium (vorbereitendes Auswahlgremium gemäß Punkt III.) befasst, das auf der Grundlage der Evaluierungsergebnisse eine Empfehlung für die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber an die Rektorin/den Rektor abgibt (siehe Punkt IV).

#### **C. Qualifizierungsphase**

Mit Antritt der potenziellen Laufbahnstelle nominiert die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber eine Mentorin/ einen Mentor (in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit). Vor Angebot der Qualifizierungsvereinbarung präsentiert die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber gemeinsam mit der Mentorin/dem Mentor einen ersten positiven Statusbericht über die in der Eingangsphase erbrachten

Leistungen. Ein positiver Statusbericht liegt vor, wenn in der OE ein Arbeitsplatz verfügbar ist und die Person in der Abteilung integriert ist.

Im Regelfall wird nach einem positiven Statusbericht, der Anhörung der UniversitätsprofessorInnen des Fachbereichs und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen durch die Rektorin/den Rektor eine Qualifizierungsvereinbarung angeboten und mit der Kandidatin/ dem Kandidaten abgeschlossen.

Für die Begleitung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers in der Qualifizierungsphase fungiert die Mentorin/der Mentor als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner. In Problemfällen werden rechtzeitige Meldungen an die Rektorin/den Rektor erwartet, etwa wenn aus Gründen fehlender Ressourcen die Erreichung der Zielvereinbarungen gefährdet ist (siehe auch Punkt II.). Das Auswahlgremium befindet über die zum Ende der Qualifizierungsphase bei der Rektorin/dem Rektor bzw von ihr/ihm eingebrachten Anträge auf Feststellung der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung samt Nachweisen (Verweis Punkt V) und leitet einen Vorschlag über Erfüllung bzw. Nichterfüllung an die Rektorin/ den Rektor weiter.

## **II. Qualifizierungsvereinbarung**

Die Rektorin/der Rektor kann spätestens nach 18 Monaten Beobachtungszeitraum an der MUI allen Kandidatin/dem Kandidaten auf der „Laufbahnstelle“ auf Vorschlag der Mentorin/des Mentors (erster positiver Statusbericht, siehe Punkt I.B) und nach Anhörung der UniversitätsprofessorInnen des Fachbereichs und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Qualifizierungsvereinbarung anbieten. Wird diese vom Laufbahnstelleninhaber/der Laufbahnstelleninhaberin angenommen, so wird die Verwendungsbezeichnung auf „Assistenzprofessorin“ bzw. „Assistenzprofessor“ geändert. Die inhaltlichen Vorgaben der Qualifizierungsvereinbarung sind so gewählt, dass sie im Regelfall in vier Jahren erreicht werden können. Die MUI verpflichtet sich, die zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass ein entsprechender Teil der Arbeitszeit dafür verwendet werden kann (für Fachärztinnen/Fachärzte sollen dafür 40% der Regelarbeitszeit für universitäre Aufgaben zur Verfügung stehen).

Dazu sind im Regelfall für Vollbeschäftigte zwei volle Arbeitstage pro Woche oder äquivalente Blockzeiten im Dienstplan einzuräumen.

Wechseln Universitätsassistentinnen/Universitätsassistenten oder Senior Scientists auf eine Stelle mit Qualifizierungsvereinbarung, werden sie auf Antrag auf Dauer der Befristung bzw. für den vorgesehenen Qualifizierungszeitraum auf der ursprünglichen Stelle karenziert.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Qualifizierungsvereinbarung verpflichten sich, die Rektorin/ den Rektor unverzüglich, jedenfalls aber spätestens nach Ablauf von 12 Monaten, schriftlich davon zu unterrichten, wenn ihrer/seiner Ansicht nach die zur Erreichung der vereinbarten Leistungen notwendigen Möglichkeiten und Ressourcen nicht im ausreichenden Maß zur Verfügung gestellt werden (siehe auch Punkt I. C.). Diese Fälle sind im Auswahlgremium zu beraten, wobei die OE-Leitung und die/der zu Qualifizierende, jedenfalls anzuhören sind.

Beschäftigungsverbot und Karenzzeiten nach MSchG bzw. VKG verlängern die Qualifizierungsphase um die Dauer der jeweiligen Karenzzeiten, insgesamt jedoch um maximal 3 Jahre, Elternteilzeitphasen verlängern die Qualifizierungsphase aliquot. Die Anforderungen in der Lehre gemäß Qualifizierungsvereinbarung sind in dieser Zeit aliquot zum Beschäftigungsausmaß zu erbringen, die anderen Elemente der Qualifizierungsvereinbarung bleiben uneingeschränkt aufrecht. Karenzierungen zum Zwecke wissenschaftlicher Aufenthalte an anderen Forschungseinrichtungen werden innerhalb der Qualifizierungsphase max. 1 Jahr gewährt.

Mit Feststellung der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung ist gemäß § 27 Abs 5 KV für die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber die Verwendungsbezeichnung auf „Assoziierte Professorin“ bzw. „Assoziierter Professor“ zu ändern und zum nächstfolgenden Monatsersten nach der Feststellung der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung ist die Stelleninhaberin/ der Stelleninhaber entgeltrechtlich gem. § 49 Abs. 2 lit a KV einzustufen und organisationsrechtlich gem. § 99 Abs. 6 UG zu behandeln. Weiters wird mit Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung ein befristetes Arbeitsverhältnis mit Fristablauf auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht widerspricht.

### III. Vorbereitendes Auswahlgremium

Das Auswahlgremium wird als ständiges Gremium zur Erarbeitung eines Auswahlvorschlags bzw. in weiterer Folge eines Vorschlages, ob die Qualifizierungsvereinbarung erfüllt wurde oder nicht, eingerichtet.

Das Auswahlgremium besteht aus:

- a) folgenden ständigen, stimmberechtigten Mitgliedern:
  - den Mitgliedern des Rektorates mit Ausnahme der Rektorin/des Rektors,
  - zwei ProfessorInnen, je eine/r aus dem theoretischen und klinischen Bereich, jeweils vom Senat nominiert,
  - zwei VertreterInnen des habilitierten wissenschaftlichen Personals, vom Senat nominiert,
  - einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden, von der Studierendenvertretung nominiert,sowie
  
- b) zusätzlich ohne Stimmrecht:
  - der/ dem Vorsitzenden des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal,
  - einer Vertreterin/einem Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
  - der/dem zuständigen Leiterin/Leiter der Organisationseinheit,und, sobald nominiert, der Mentorin/dem Mentor der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers.

Die Rektorin/der Rektor ist jedenfalls den Sitzungen beizuziehen.

Anlassbezogen kann auf Beschluss des Auswahlgremiums jeweils eine weitere Fachvertreterin/ein weiterer Fachvertreter der Professorinnen/Professoren und/oder des habilitierten wissenschaftlichen Personals ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Die ständigen, stimmberechtigten Mitglieder des Auswahlgremiums wählen aus ihrer Mitte die Leitung des Auswahlgremiums. Die ständigen stimmberechtigten Mitglieder des Auswahlgremiums werden auf der Homepage der MUI veröffentlicht. Dieses Gremium ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der ständigen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Von den Sitzungen des Auswahlgremiums ist von einer Schriftführerin/ einem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zur Zustimmung übermittelt.

#### **IV. Ausschreibung**

Entsprechend den unterschiedlichen Verwendungsprofilen von MitarbeiterInnen im wissenschaftlichen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck müssen sich die Ausschreibungs- und Einstellungs-voraussetzungen sowie auch die Qualifikationskriterien an den jeweils relevanten Verwendungsprofilen orientieren.

Mischverwendungen sind die Regel, allerdings soll berücksichtigt werden, ob MitarbeiterInnen 1.) vorrangig in der Lehre, 2.) vorrangig in der Forschung und 3.) auch im klinischen Bereich arbeiten. Somit werden auch die im Folgenden aufgeführten Ausschreibungs- und Qualifikationskriterien entsprechend gewichtet, allerdings müssen MitarbeiterInnen, die entweder vorrangig in der Lehre oder vorrangig in der Forschung Verwendung finden sollen, auch über messbare Erfahrungen in den anderen Kriterien verfügen.

##### **Ausschreibungskriterien:**

- Hervorragende Leistungen in Forschung und Publikationstätigkeit
- Erfahrung in der Konzeption, Einwerbung und Leitung drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte sowie Bereitschaft und Fähigkeit zur Führung von Forschungsgruppen
- Lehrerfahrung, nach Möglichkeit auf allen curricularen Stufen (Bachelor, Master, Doktorat) sowie Betreuung von Abschlussarbeiten und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (insb. Doktorandinnen/Doktoranden).
- Erbrachte Beiträge zur akademischen Selbstverwaltung werden gewürdigt, ebenso die bisherigen klinischen Tätigkeiten (für Stellen im klinischen Bereich)
- Doktorat (PhD) oder eine vergleichbare Qualifikation
- Fachärztinnen/Fachärzte zur Verwendung im Klinischen Bereich müssen die Voraussetzungen für die Eintragung in die Ärzteliste nachweisen.

In der Beurteilung wird ein Schwerpunkt auf die Leistungen der letzten 5 Jahre gelegt. Eine an der MUI abgeschlossene Habilitation (Habitationsrichtlinie 2017) bzw. eine dieser gleichzustellende Qualifikation erfüllt die Ausschreibungskriterien, so auch der Nachweis eingeworbener Drittmittel erbracht wird.

Nach der Prüfung der rein formalen Voraussetzungen werden für jede ausgeschriebene Stelle die Nachweise für das Vorliegen der sonstigen, auch themen- bzw. fachbezogenen Ausschreibungskriterien einer vergleichenden Bewertung unterzogen. Das Auswahlgremium erstellt aufgrund dieser Prüfung jeweils eine vorläufige, gereihte Liste der Bewerberinnen/Bewerber. Diese Liste geht an die jeweiligen Fachvertreterinnen/Fachvertreter und an die/den jeweils zuständige/n Leiterin/Leiter der Organisationseinheit zur Stellungnahme innerhalb einer 4-wöchigen Frist.

Das Auswahlgremium befasst sich in der Folge mit den eingegangenen Stellungnahmen und erstellt einen endgültigen Reihungsvorschlag an die Rektorin/den Rektor. Die Rektorin/der Rektor entscheidet ohne Bindung an den Reihungsvorschlag über die Besetzung der Stellen.

## **V. Qualifizierungskriterien**

In der Qualifizierungsvereinbarung sind im Sinne einer kontinuierlichen Fortsetzung der bisherigen Leistungen die zu erbringenden Nachweise festzulegen. Diese Nachweise werden durch zwei Gutachten, eines davon extern, überprüft. Die beiden Gutachterinnen/Gutachter werden vom Beirat vorgeschlagen.

Das ist insbesondere:

- Nachweis kontinuierlicher hervorragender Publikationstätigkeit
- Nachweis kompetitiv eingeworbener Drittmittel (mindestens 1 Grant in der Höhe von mindestens 90K Euro. Im Falle laufender Drittmittel in mindestens dieser Höhe, die bereits vor Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung eingeworben wurden, muss während der Qualifizierungsphase mindestens ein begutachteter Drittmittelantrag vorliegen.)
- Selbstständige Lehre gemäß Arbeitsvertrag, Mitarbeit bei der Entwicklung neuer Lehrveranstaltungen, Lehrkonzepte und Prüfungsformate, einschlägige didaktische Weiterbildung
- Kontinuierliche Betreuung von akademischen Abschlussarbeiten (Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen)
- For applicants from non German speaking countries:  
The Medical University Innsbruck expects the successful candidate to acquire, within three years, proficiency in German sufficient for teaching in bachelor's and master programmes and for participation in university committees.

## **VI. Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit dem Tag nach der Unterzeichnung in Kraft, wird für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Betriebsvereinbarung verlängert sich automatisch um weitere drei Jahre, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien sechs Monate vor Vertragsablauf diese Vereinbarung kündigt.

Innsbruck, am 11.06.2019

Für das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker eh  
Rektor

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal:

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Freysinger eh  
Vorsitzender